



Landgericht Meiningen · Postfach 100462 · 98604 Meiningen

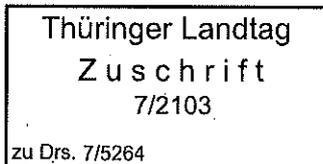
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Thüringer Oberlandesgerichts  
Rathenaustraße 13

07745 Jena



DER PRÄSIDENT

Ihr/e Ansprechpartner/In:

Durchwahl:  
Telefon 03693 509-228  
Telefax 03693 509-205

poststelle@  
lgmgn.thuerlingen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
15.07.2022

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Meiningen  
29.08.2022

- nur per E-Mail -

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes**

**(Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehaltes)**

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP

- Drucksache 7/5264 -

Die Vorlage des Gesetzentwurfs wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird endlich, vier Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.07.2018 und mehr als drei Jahre nach Ablauf der in der Entscheidung genannten Übergangsfrist versucht, erhebliche rechtsstaatliche Defizite des Rechtsrahmens für Fixierungen in psychiatrischen Krankenhäusern und im Maßregelvollzug zu beseitigen.

Zu den vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen nehme ich nach Anhörung der gerichtlichen Praxis wie folgt Stellung:

Landgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

[www.thuerlingen.de/olg/](http://www.thuerlingen.de/olg/)

### Frage 1:

Der Gesetzentwurf orientiert sich mit seinem Regelungsinhalt an den Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes in der Entscheidung vom 24.07.2022, geht zum Teil aber ohne Not über die dort formulierten Vorgaben hinaus. Das Verfassungsgericht hat anlässlich einer 5- und 7-Punkt-Fixierung festgestellt, dass die Maßnahmen jedenfalls dann, wenn sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, eine Freiheitsentziehung darstellen, die einen Richtervorbehalt erfordert. Der Gesetzesentwurf geht über das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorgegebene Maß hinaus, indem nicht nur 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierungen dem Richtervorbehalt unterstellt werden, sondern ggf. auch niedrigere Fixierungsmaßnahmen. Zwar überlässt der Entwurf es letztlich der Auslegung der Gerichte, welche Fixierungsmaßnahmen unter die Regelung fallen, in dem er den Richtervorbehalt nur für solche Fixierungsmaßnahmen, welche die Bewegungsfähigkeit der untergebrachten Person nicht nur kurzfristig vollständig oder weitgehend aufheben (freiheitsentziehende Fixierung) anordnet. Die Formulierung „weitgehend“ lässt jedoch eine weite Auslegung auf alle Arten der Fixierung zu. Da aber eine Ausweitung der Normanwendung auch auf Fixierungen an weniger als 5-Punkten die Praxis deutlich überlasten würde, sollte der Richtervorbehalt in § 14 Abs. 5 ThürPsychKG bzw. § 26 Abs. 6 ThürMRVG des Entwurfs auf eine vollständige Aufhebung der Bewegungsfreiheit beschränkt und das Wort „weitgehend“ gestrichen werden (vgl. etwa hierzu die vergleichbaren Formulierungen in § 171a Abs. 1 StVollzG; § 21 des Hessisches Gesetz über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfegesetz - PsychKHG); § 28 PsychHG – Schleswig-Holstein). Damit werden die Gerichte in die Lage versetzt, nicht ohne Not die Anwendung des Richtervorbehaltes auf über die vom Verfassungsgericht angesprochenen 5- und 7-Punkt-Fixierungen auszudehnen.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, könnte die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtungen unterhalb der 5-Punkt-Fixierung in einer weiteren Ziffer ohne Richtervorbehalt geregelt werden (vgl. etwa die Regelung in Hessen in § 21 Abs. 1 Ziff. 6 PsychKHG).

Weiterhin sollte in § 14 Abs. 5 bzw. § 26 Abs. 6 ThürMRVG aufgenommen werden, dass der Fixierungsantrag schriftlich durch den zuständigen Arzt/Ärztin bei Gericht zu stellen ist und dem Antrag ein ärztliches Zeugnis (entsprechend § 281 FamFG) über die Notwendigkeit der Maßnahme beizufügen ist. Nach der geplanten Regelung werden an die fachliche Qualifikation des beantragenden Arztes keine Anforderungen gestellt. Dies ist abzulehnen. Der beantragende Arzt/Ärztin sollte entsprechend § 280 FamFG Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

Zur Klarstellung sollte zudem hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeiten und das gerichtliche Verfahren eine Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des FamFG aufgenommen werden.

Da nach den Vorgaben des BVerfG im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ein richterlicher Eildienst grundsätzlich nicht erforderlich ist, wird in der Praxis in dieser Zeit eine richterliche Entscheidung von den Kliniken nicht zu erlangen sein. Es wäre nach Ansicht der befragten amtsgerichtlichen Praxis wünschenswert, bereits in den jeweiligen Normen eine Beschränkung der unverzüglichen Einholung einer richterlichen Entscheidung auf die Zeit außerhalb der Nachtzeit (21:00 bis 6:00 Uhr) aufzunehmen.

**Frage 5:**

Die Eingrenzung erscheint ausreichend. Es wird insbesondere deutlich, dass die Maßnahmen, insbesondere die Fixierung als Behandlungsmaßnahme oder disziplinarische Maßnahme, nicht zulässig ist.

**Frage 7:**

Die Nennung weiterer Maßnahmen würde den Regelungsgehalt der Vorschriften nur unnötig aufblähen. Ggf. wäre eine Öffnungsklausel auf „ähnlich schwerwiegende Eingriffe in Freiheitsrechte“ bzw. die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung zu erwägen (s.o. Fragen 1).

Die „medikamentöse Ruhigstellung“ dürfte in den Bereich der Zwangsbehandlung fallen, die ohnehin im ThürPsychKG nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht und ebenfalls einer Neukodifizierung bedarf.

**Frage 8:**

Eine schriftliche Anordnung der Maßnahme erscheint - auch zur Selbstkontrolle des Anordnenden - sinnvoll und dient der Rechtssicherheit. Es ist aber unklar, was mit schriftlicher Anordnung im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 1 gemeint ist (gesondertes Schreiben oder Dokumentation in den Akten). Eine Dokumentation in den Patientenakten dürfte insoweit ausreichend sein. Der Begriff „zuständige Arzt“ lässt nicht erkennen, ob es sich um einen psychiatrischen Facharzt handeln soll. An der fachlichen Qualifikation des Arztes sollte jedoch festgehalten werden.

**Frage 9:**

Eine Ankündigung im Maßregelvollzug erscheint sinnvoll, soweit dies möglich ist. Wenn von dem Patienten eine unmittelbare Gefahr ausgeht, herrscht meist eine Situation vor, in der für vorherige Ankündigungen, insbesondere wenn diese noch schriftlich erfolgen sollte, gar keine Zeit ist.

Gegen eine Nachbesprechung bestehen keine Einwände, dies dürfte auch den Vorgaben des BVerfG entsprechen.

**Frage 10:**

Eine Dokumentation in den Patientenakten erscheint ausreichend. Die Dokumentation der Maßnahme und ihre Begründung sollten auch enthalten, ob die jeweils verwandte besondere Sicherungsmaßnahme dahingehend überprüft wurde, ob sie das mildeste verfügbare Mittel war. Dies beinhaltet auch die Darlegung über die Abwägung zur Verwendung milderer Mittel. Insbesondere im Fall der Fixierung muss aus der Begründung erkennbar sein, dass die Maßnahme die Ultima Ratio war. Aus der Dokumentation sollte sich auch ergeben, welcher Mitarbeiter der Einrichtung die 1:1 Betreuung durchgeführt hat und zu welchem Zeitpunkt durch welchen Arzt die Kontrolle erfolgte. Diesen Anforderungen kommt der Entwurf m.E. jedoch ausreichend nach.

Im Auftrag

Richter am Landgericht